

## Vorlage Nr. 14/3410

öffentlich

**Datum:** 31.05.2019  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Nieling

**Landesjugendhilfeausschuss 19.06.2019 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Jahresbericht zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen**

### Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/3410 zum "Jahresbericht zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen" wird zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

#### Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

#### Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

## Zusammenfassung:

Der Jahresbericht informiert über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches des Teams 42.21 „Aufsicht und Beratung“ in der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“ den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland im Berichtsjahr 2018.

Über folgende Arbeitssituationen und Arbeitsschwerpunkte wird berichtet:

- Die Aufgaben des Teams „Aufsicht und Beratung“ beinhalten zum einen die Beratung der unterschiedlichen Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei vielfältigen Fragestellungen zur strukturellen und fachlichen Ausrichtung der Einrichtungen. Die Schaffung von Plätzen in Form von Übergangslösungen und der Umgang mit Personalvakanzan standen im Zentrum der Beratungsarbeit. Zum anderen sichert die Aufsicht das Wohl der Kinder in den Tageseinrichtungen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Wohls der Kinder werden in Form von Verabredungen mit den Trägern oder in Form von Auflagen der Träger gegenüber umgesetzt.
- Die Überführung von Personalbögen und Anträgen auf Betriebserlaubnisse und deren Bearbeitung in KiBiz.web hat auch im Jahr 2018 viele Personalressourcen gefordert. Im März 2019 konnte die Überführung der Personalbögen in KiBiz.web abgeschlossen werden. Aktuell wird die Überführung der Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) erarbeitet.
- Die Meldungen gemäß § 47 (SGB VIII) steigen stetig. Übergriffiges, sexuelles und grenzverletzendes Verhalten von Fachkräften Kindern gegenüber und sexuell übergriffiges Verhalten Kindern untereinander fordern erweiterte Handlungsfähigkeiten und Reflexionsmöglichkeiten der Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3410:**

### **Jahresbericht 2018 des Teams 42.21 „Aufsicht und Beratung“ der Abteilung 42.20 „Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Qualitätsentwicklung, Qualifizierung“**

<b>1. Struktur und Aufgaben im Team „Aufsicht und Beratung“</b> .....	<b>2</b>
1.1 Spezifika der Beratung .....	3
1.2 Verfahrensabläufe und Standards.....	3
<b>2. Personalüberprüfung – Ausbau der Plätze steigt stetig</b> .....	<b>4</b>
<b>Fachkräftebedarf/Fachkräftemangel</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Besondere Herausforderungen</b> .....	<b>5</b>
4.1 Beschwerden und Meldungen nach § 47 SGB VIII zu Kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen Meldungen gemäß § 47 SGB VIII .....	5
4.2 Überführung von Personalbögen und Anträgen auf Betriebserlaubnisse und deren Bearbeitung in KiBiz.web .....	6
4.3 Personaleinsatz in Kindertagesstätten / neue Personalvereinbarung NRW.....	7
<b>5. Schnittstellen und Kooperationen</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Qualifizierung</b> .....	<b>9</b>

#### **1. Struktur und Aufgaben im Team „Aufsicht und Beratung“**

Für das Team „Aufsicht und Beratung“ sieht der Stellenplan 10,5 Stellen mit 410,5 Stunden vor. Zusätzlich sind drei Stellen befristet eingerichtet. In 2018 waren drei Stellen aufgrund von Elternzeit und anderen Vakanzen nicht besetzt. Eine in 2018 im Rahmen einer Verwaltungsstrukturüberprüfung durchgeführte Stellenbemessung ist im Ergebnis in die Anmeldung zum Haushalt 2021/22 eingeflossen.

Die Mitarbeitenden des Teams arbeiten in regionalisierter Zuständigkeit. Die 5.622 Tageseinrichtungen für Kinder im Rheinland sind insgesamt in 32 Regionen aufgeteilt. Innerhalb des Zuschnitts der regionalen Zuständigkeitsbereiche wird möglichst die Anzahl an Einrichtungen pro Jugendamts- und Kreisbezirk berücksichtigt. Auch die regionalisierte Zuständigkeit der Fachberatungen der Spitzenverbände auf örtlicher Ebene ist ein Kriterium.

In 2018 wurden in den Tageseinrichtungen für Kinder insgesamt 331.457 Plätze durch das Team „Aufsicht und Beratung“ beaufsichtigt und beraten. Hierbei handelt es sich um 69.868 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 261.589 Plätze für Kinder über drei Jahren.

Darüber hinaus werden in Spielgruppen und anderen Gruppenformen die über eine Erlaubnis zum Betrieb verfügen, aber nicht über KiBiz gefördert werden, insgesamt 3032 Plätze angeboten.

In 2018 konnten 868 Betriebserlaubnisse erteilt werden. Insgesamt wurden von den Mitarbeitenden 10.153 Beratungen und Besichtigungen vor Ort umgesetzt. Örtliche Prüfung von Tageseinrichtungen für Kinder (§ 46 SGB VIII) konnten Anlassbezogen stattfinden. Im Jahr 2018 wurden 492 Einrichtungen vor Ort besucht.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2.478 neue Plätze für unter Dreijährige investiv gefördert. Für Kinder über drei Jahren entstanden 2.414 neue Plätze. Dies zeigt im Jahr 2018 seit langer Zeit eine Verkehrung der intensiv geförderten Plätze zu Gunsten der Plätze für Kinder über drei Jahren.

Im letzten Jahr zeigte sich, dass die Beratung hinsichtlich der Planungen im Kontext von investiv geförderten Plätzen im Gesamtkontext der Beratungen stark angestiegen ist. Die bisher genehmigten Plätze in Tageseinrichtungen, die in Form von befristeten Übergangslösungen gegründet wurden, können nur verzögert aufgelöst werden, so dass in einer ohnehin schon angespannten Belegungssituation in Abstimmung mit den Trägern neue, zeitlich befristete Lösungen gefunden werden müssen. Dies ist nur dann möglich, wenn der Träger oder das zuständige Jugendamt eine zeitliche Perspektive zur Auflösung der Übergangslösung aufzeigen kann.

### **1.1 Spezifika der Beratung**

Die Beratung von Trägern und Jugendämtern im Feld der Kindertagesbetreuung ist einzelfallbezogen und berücksichtigt die spezifischen örtlichen Gegebenheiten. Hierbei gilt es, durch regelmäßige Reflexion die Haltung der Mitarbeitenden zu pädagogischen Konzepten und Vorstellungen zu überprüfen, um eine sachliche und objektive Beratung zu gewährleisten. Die Mitarbeitenden verfügen neben ihrer pädagogischen Ausbildung/Studium über Kenntnisse der systemischen Beratung und beraten auf deren Grundlage.

Die Beratung findet in der Regel im hoheitlichen Kontext statt, so dass der Bezug zur Betriebserlaubnis hergestellt wird oder Themen des Kinderschutzes im Mittelpunkt stehen. Das Team „Aufsicht und Beratung“ handelt nach dem Grundprinzip „Beratung als Mittel zur Erfüllung der Aufsicht.“ Beratungen zur pädagogischen Konzeption von Tageseinrichtungen sind darüber hinaus bei denjenigen Einrichtungen erforderlich, welche bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen, diese jedoch aufgrund struktureller und rechtlicher Veränderungen überarbeiten müssen. So mussten und müssen Träger ihre Konzeption um die Themen gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung, Inklusion, Partizipation und Beteiligungsrechte, Verfahren zur Beschwerde für Kinder und Eltern sowie zur körperlichen und sexuellen Entwicklung von Kindern erweitern und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland zur Prüfung vorlegen. Zur Orientierung, welche Inhalte eine pädagogische Konzeption aufweisen muss, wurde eine Arbeitshilfe erstellt, die auch im Jahr 2018 gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen überarbeitet wurde. Die Fertigstellung ist im Jahr 2019 vereinbart.

Eine Besonderheit bei der Beratung innerhalb des Trägerkontextes stellen private, nicht öffentlich geförderte Träger dar, die häufig ein bilinguales Konzept anbieten möchten. Sie benötigen nicht nur eine entsprechende Konzeption, sondern möchten in der Regel auch muttersprachliches Personal mit einem ausländischen Ausbildungsabschluss beschäftigen. Aufgrund dessen, dass im Ausland erworbene Berufs- und Studienabschlüsse sowohl von der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse (ZAB) als auch bei reglementierten Berufen von den zuständigen Bezirksregierungen geprüft werden müssen und diese Prüfungen Zeit in Anspruch nehmen, muss mit den Trägern eine Regelung gefunden werden, wie die personelle Mindestbesetzung durch sozialpädagogische Fachkräfte, analog der Personalvereinbarung –, erfüllt werden kann.

### **1.2 Verfahrensabläufe und Standards**

Von strategischer Bedeutung ist es, dass die Mitarbeitenden trotz der einzelfallbezogenen örtlichen Bedarfe einheitliche Standards und Vorgehensweisen bei der Beratung anwenden.

Die Träger benötigen eine verlässliche und transparente Vorgehensweise, denn die Mitarbeitenden sind sowohl für die Erteilung der Betriebserlaubnisse der Kindertageseinrichtungen im gesamten LVR-Gebiet zuständig, als auch für die Beratung und Begleitung der Träger und Jugendämter im laufenden Betrieb. Die Einhaltung von Standards für die Aufsichtsarbeit stellt die Teamleitung durch Absprachen und Festlegungen im internen Handbuch sicher.

Das interne Handbuch wurde für den Bereich Aufsicht und Beratung weitergeführt, und es wurden insbesondere rechtliche Fragestellungen und daraus abgeleitete Handlungsweisen aufgenommen.

Neben der internen Abstimmung sind Vorgehensweisen und Entscheidungen im Bereich der Aufsicht immer mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und größtenteils auch mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) abzustimmen, um auch auf Landesebene zu einheitlichen Regelungen zu gelangen.

Das Team „Aufsicht und Beratung“ arbeitet darüber hinaus in Konferenzen und Arbeitsgruppen mit Fach- und Spitzenverbänden aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und mit weiteren für die Kindertagesbetreuung relevanten Behörden, wie z.B. Bauämtern und Gesundheitsämtern zusammen.

## **2. Personalüberprüfung – Ausbau der Plätze steigt stetig**

In der Abteilung 42.20 wurde im Jahr 2018 eine Personalüberprüfung durch den Fachbereich 12 durchgeführt. In dieser Überprüfung wurden einzelne Arbeitsprozesse zu den jeweiligen Aufgaben der einzelnen Teams in den Blick genommen und zeitlich geschätzt. Der Prüfung für das Team „Aufsicht und Beratung“ lagen die Einrichtungszahlen zu Grunde und die damit verbundenen Besuche und Beratungen der Tageseinrichtungen vor Ort, die Beratungen im Landesjugendamt, die Mitarbeit in den einzelnen Gremien, Kooperationsveranstaltungen und die Verwaltungstätigkeiten zur Aktenführung. Das Ergebnis der Überprüfung machte deutlich, dass für die Erfüllung der Aufgaben bei gleichzeitigem, kontinuierlichem Platzausbau in den Einrichtungen mehr Personal eingesetzt werden muss.

Vor diesem Hintergrund wird auch in den kommenden Jahren eine regelmäßige Personalüberprüfung angestrebt.

## **3. Fachkräftebedarf und Fachkräftemangel**

In zunehmendem Maße erhält das LVR-Landesjugendamt Rheinland von den Trägern und Einrichtungen Meldungen zur Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung. Neben zahlreichen Beschwerden von Eltern wenden sich auch immer häufiger Träger von Kindertageseinrichtungen mit der Bitte um Unterstützung an das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Eine steigende Zahl von Trägern kann aufgrund unterschiedlicher Faktoren (Personalausfall, Beschäftigungsverbote, unzureichende Bewerber\_innenlage) die notwendigen Fachkräfte zur Deckung der personellen Mindestbesetzung nicht mehr vorhalten, so dass Träger häufig eine verantwortliche Entscheidung darüber treffen müssen, ob und wie der Betrieb der Tageseinrichtung weiterhin aufrechterhalten werden kann. Nicht selten müssen daher die Mitarbeiter\_innen im Team „Aufsicht und Beratung“ entscheiden, ob Personal ohne entsprechende Qualifikation für einen befristeten Zeitraum zur Sicherung der Aufsichtspflicht eingestellt werden kann. Mit Hilfe dieser temporären Genehmigungen können Träger den Betrieb der Tageseinrichtungen zunächst

weiterführen. Die eingestellten Personen haben in der Regel keine grundständige pädagogische Ausbildung, bringen jedoch in der Betreuung von Kindergruppen Erfahrung mit.

Im Jahr 2018 wurden über 150 befristete Ausnahmegenehmigungen zur Sicherung der Aufsichtspflicht erteilt. Darüber hinaus entscheiden die Mitarbeitenden, ob andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, wie z.B. arbeitsrechtliche Maßnahmen (Anordnung von Überstunden, Verlagerungen von geplanten Urlaubszeiten), die Anpassung der pädagogischen Konzeption, die Veränderung der Dienstplangestaltung und Einführung von Randzeitenbetreuung, die Reduzierung der Öffnungszeiten, ob die genehmigte Platzzahl reduziert werden muss oder sogar Tageseinrichtungen für einen bestimmten Zeitraum den Betrieb einstellen müssen.

Ergänzend dazu lässt sich festhalten, dass im Berichtszeitraum Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII aufgrund fehlender Fachkräfte nicht oder nur für einen Teil der beantragten Plätze genehmigt werden konnten. Folglich kommt es vor, dass bereits zu Beginn eines Kindergartenjahres Personalengpässe bestehen und die beantragte Platzzahl aufgrund von fehlendem pädagogischem Personal nicht genehmigt werden konnte. Dies führte beispielhaft dazu, dass fertiggestellte, eingerichtete Kindergartenbauten für 100 Plätze nur mit 40 Plätzen eröffnet werden konnten. Die Situation verschärft sich wenn über den Personalmangel hinaus, zusätzlich Beschäftigungsverbote für schwangere Pädagoginnen und enorme krankheitsbedingte Ausfälle, auch Langzeiterkrankte, im bereits laufenden Kindergartenjahr gemeldet werden und die ohnehin schon dünne Personaldecke einbricht.

Grundsätzlich ist eine längere personelle Unterbesetzung ein Ereignis, das geeignet ist, das Wohl der Kinder in der Tageseinrichtung zu beeinträchtigen, und gehört damit zur Meldepflicht der Träger gemäß § 47 SGB VIII (siehe Punkt 4).

#### **4. Besondere Herausforderungen**

##### **4.1 Beschwerden und Meldungen nach § 47 SGB VIII zu Kindeswohlgefährdenden Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen**

Die Aufgabe nach § 45 Abs. 6 SGB VIII, Träger bei festgestellten Mängeln immer wieder zu beraten und Auflagen zu erteilen, sowie örtliche Prüfungen nach § 46 SGB VIII durchzuführen, um eine drohende Beeinträchtigung oder Gefährdung der Kinder abzuwenden, kann zu sehr langen, zeitaufwändigen und mitunter belastenden Arbeitsprozessen führen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen steigt die Anzahl der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII weiter. Dieser Trend ist bundesweit zu beobachten und ist auch auf den anhaltenden Fachkräftemangel und die damit einhergehende Belastungssituation des Personals zurückzuführen. Aus diesem Grund scheint es dringlicher denn je, Handlungsleitlinien zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen zu entwickeln und einzelne Bausteine des pädagogischen Konzeptes präventiv auszurichten.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat „Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII“ erarbeitet und den Trägern zur Verfügung gestellt. In dieser Arbeitshilfe werden praxisnah Situationen aufgezeigt, die geeignet sind, das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden. Im Einzelnen handelt es sich um pädagogisches und aufsichtsrechtliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Straftaten bzw. Strafverfolgungen von Mitarbeitenden, besonders schwere Unfälle, strukturelle und personelle Betriebsgefährdungen und katastrophenähnliche Ereignisse.

Im Jahr 2018 wurden dem Team „Aufsicht und Beratung“ 315 Meldungen zu unterschiedlichen Bereichen gemäß § 47 SGB VIII zur Bearbeitung zugeleitet.

Beispielhaft werden folgende Kategorisierungen der Meldungen aufgeführt:

- 145 Meldungen im Bereich Betriebsgefährdung durch bauliche oder personelle Mängel
- 42 Meldungen zu Körperverletzungen bei Kindern
- 38 Meldungen zu sexueller Gewalt gegenüber Kindern
- 34 Meldungen zu pädagogischen Fehlverhalten

Die Begleitung und Beratung von Trägern in solchen Situationen und die Wiederherstellung der Sicherung des Wohls der Kinder in den Einrichtungen erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und erhebliche Zeitressourcen der einzelnen Mitarbeitenden.

Ein im Team festgelegtes Verfahren legt grundsätzlich ein Vieraugenprinzip bei der Einschätzung und Bewertung der gemeldeten Fallkonstellation fest. Das daraus resultierende Ergebnis wird dann in differenziert festgelegten Vorgehensweisen und daraus resultierenden Maßnahmen weiterbearbeitet.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Meldungen im Bereich von sexuell übergriffigen Verhalten von Kindern untereinander, aber auch von Meldungen zu sexuell übergriffigen Verhalten von Mitarbeitenden der Tageseinrichtung Kindern gegenüber und Meldungen zu grenzverletzendem Verhalten Mitarbeitenden Kindern gegenüber ist eine Unterstützung und Professionalisierung der Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ dringend erforderlich. Die derzeit vereinbarten Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen sichern grundsätzlich ein einheitliches Herangehen und Bearbeiten von Meldungen, ersetzen aber nicht ein grundlegendes Fallmanagement. Die Herausforderungen, in Fällen von sexuell, psychisch oder körperlich grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Erwachsenen in Tageseinrichtungen zu beraten und aufsichtsrelevant zu agieren, müssen weiterentwickelt werden.

Die Komplexität der Fälle erfordern eine Begleitung durch die Juristin der Stabsstelle in der Abteilung und der Abteilung Recht I, 14.10. Daneben ist eine kollegiale Beratung und die Einbindung der Teamleiterin notwendig.

Der Prozess bedarf einer engen Abstimmung in der Hierarchie, insbesondere da Vorkommnisse in Kindertageseinrichtung häufig medienwirksam werden. Darüber hinaus waren viele Arbeitsstunden notwendig, um in Zusammenarbeit mit der Pressestelle medialen Nachfragen bis hin zur Abgabe von O-Tönen und Livebeiträgen im Fernsehen nachzukommen.

#### **4.2 Überführung von Personalbögen und Anträgen auf Betriebserlaubnisse und deren Bearbeitung in KiBiz.web**

2017 haben die Landesjugendämter die Weiterentwicklung der Internetplattform „KiBiz.web“ als zusätzliche Aufgabe vom MKFFI übernommen. Über dieses IT-System wird seit 2008 die Förderung der ca. 10.000 Kindertageseinrichtungen in NRW abgewickelt. Darüber hinaus wird die nach § 47 SGB VIII einmal jährlich erforderliche Meldung aller Tageseinrichtungen über diese Plattform eingereicht. Ergänzend verfügt das Programm über Schnittstellen, welche von anderen Programmen (z.B. KiTaPLUS) genutzt werden können und von einigen Trägern eingesetzt werden. Dieses Verfahren genießt daher eine hohe Akzeptanz bei Trägern und Jugendämtern. Im LVR-Landesjugendamt Rheinland verantwortet das Team „Aufsicht und Beratung“ die Prozessplanung und deren Umsetzung.

In 2018 wurde die digitale Implementierung der bisher in Papierform eingereichten Personalbögen umgesetzt. Das Modul „Überführung der Personalbögen in KiBiz.web“ konnte im März 2019 in Betrieb genommen werden. Bis dahin waren seitdem zweiten Halbjahr 2017 wöchentliche Telefonkonferenzen mit der zuständigen Fachabteilung des LWL notwendig. In diesen wurden zahlreiche Detailfragen bezüglich der Erteilung von Betriebserlaubnissen und der Erfassung des Personaleinsatzes in den Einrichtungen festgelegt. Eine besondere Herausforderung dabei war die Zusammenführung der unterschiedlichen Arbeitsprogramme und Arbeitsweisen der beiden Landesjugendämter.

Weitere zahlreiche Termine im Ministerium, mit den Kolleg\_innen des LWL zur Feinabstimmungen des IT Konzeptes waren im Jahr 2018 notwendig und banden und binden auch heute noch zusätzliche Arbeitszeit.

Parallel dazu wurde das bisher ebenfalls analoge Betriebserlaubnis-Verfahren zur Überführung nach KiBiz.web vorbereitet. Mittels dieser landesweiten Umstellung soll eine Vereinfachung des Antragsverfahrens für Träger und sonstige Verfahrensbeteiligte erreicht werden, sowie eine höhere Transparenz hinsichtlich des Arbeitsprozesses während des Verfahrens geschaffen werden.

Auf den Fachinformationstagen für kommunale und freie Fachberater\_innen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Fachkräfte aus den Bereichen der Jugendhilfeplanung, Betriebskosten und Investitionsförderung im Rheinland wurde im September 2018 über den Prozess ausführlich berichtet.

Die im Jahr 2019 anstehende Implementierung der Bearbeitung der Betriebserlaubnisse in KiBiz.web wird dem Team „Aufsicht und Beratung“ noch größere Zeitressourcen abverlangen.

#### **4.3 Personaleinsatz in Kindertagesstätten / neue Personalvereinbarung NRW**

Im Dezember 2018 trat die neue Personalvereinbarung in Kraft. Bei deren Entwicklung war das Team „Aufsicht und Beratung“ beteiligt und nach Inkrafttreten der Vereinbarung mit der Beratung der Träger, Spitzenverbände und Jugendämter zu den Inhalten beauftragt. Für die Arbeitsabläufe im Team brachte die neue Personalvereinbarung NRW viele neue Handlungsschritte mit.

Weiterhin ist eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz auf Fachkraftstunden für pädagogisch ausgebildete Personen gegeben. Das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zieht umfangreiche Prüfungen nach sich, da in jedem Einzelfall die Inhalte des Studiums, der Ausbildung und die Praxiserfahrung der Personen geprüft werden müssen.

Um zu garantieren, dass die Prüfungen, obwohl einzelfallbezogen, dennoch nach gleichen Kriterien erfolgen, hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland ein Prüfschema entwickelt. Alle Anträge werden generell im Rahmen und auf der Basis des § 45 SGB VIII geprüft. In nicht eindeutigen Fällen wird die juristische Stabstelle der Abteilung 42.20 einbezogen.

### **5. Schnittstellen und Kooperationen**

#### Bauberatungen

Bauberatungstermine finden in einem vielfältigen Setting (Träger, Leitungen, Architekten usw.) im LVR-Landesjugendamt Rheinland statt. Die Mitarbeitenden des Teams „Aufsicht und Beratung“ werden dabei auf Anfrage fachlich durch die Architekten des Fachbereiches „Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen“ (71) unterstützt. Bis zur Abklärung aller



relevanten Fragen (z.B. Brandschutz) und zur Antragstellung der Baugenehmigung in den Bauordnungsämtern vor Ort finden viele Kontakte mit Trägern statt.

#### Zusammenarbeit mit dem Team „Fachthemen und Fortbildung“ 42.22

In bestimmten Beratungssituationen kann auf das vertiefte Fachwissen (z.B. zu Themen wie Kinderschutz, Inklusion oder Partizipation) der Kolleg\_innen zurückgegriffen werden. Bei Bedarf werden Träger\_innen zu ihren Themen und Fragestellungen durch eine kollegiale Zusammenarbeit beider Teams begleitet. Der gegenseitige fachliche Austausch findet sowohl informell, als auch organisiert statt. In die Planung der Fortbildungen fließen die Themen, die durch das Team in der Praxis wahrgenommen werden, mit ein. Darüber hinaus werden Anträge zum Personaleinsatz analog der Personalvereinbarung NRW teamübergreifend in enger Abstimmung bearbeitet und beschieden.

#### Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 41 „Querschnittsaufgaben und Transferleistungen“

In der Abteilung 41.20 findet die finanzielle Abwicklung der freiwilligen Leistungen des LVR für Kinder mit Behinderung statt. In der Zusammenarbeit gilt es, die Gestaltung und Umsetzung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder sicherzustellen. Sowohl die Sichtung der Konzeptionen, als auch die Beteiligung an der politisch festgelegten örtlichen Prüfung von Tageseinrichtungen für Kinder durch den Fachbereich 41, wird durch das Team „Aufsicht und Beratung“ fachlich unterstützt.

Darüber hinaus wurde zur Unterstützung des Steuerungsdienstes zu jeder einzelnen, vom Fachbereich 41 geplanten Prüfung der inklusiv arbeitenden Kindertageseinrichtungen eine Stellungnahme hinsichtlich des Verwendungszwecks der FInK Pauschale erstellt.

#### Zusammenarbeit mit der Abteilung 42.30

Die Zusammenarbeit mit der Abteilung 42.30 findet im Investitionsbereich durch die Mitzeichnung und Prüfung der durch die Jugendämter eingereichten Investitionsanträge statt.

Im Bereich der Betriebskostenförderung findet eine intensive Zusammenarbeit zu einzelnen Fragestellungen im Betriebserlaubnisverfahren und im Bereich Meldepflichten wie z.B. die Bearbeitung der Meldebögen und Personalbögen statt.

Ein ganz enger Austausch besteht mit dem Verwaltungsbüro zu § 47 Meldepflichten. Sowohl die Meldebögen der Tageseinrichtungen, wie auch die Personalmeldungen der Träger und die Aktenanlage für die Tageseinrichtungen werden in enger Zusammenarbeit bearbeitet.

Darüber hinaus findet ein monatlicher Austausch auf Abteilungs- und Teamleitungsebene statt.

#### Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 43

Regelmäßig, ca. alle sechs Wochen, findet ein fachlicher Austausch mit der Abteilung 43.30, Aufsicht über stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, auf Abteilungs- und Teamleitungsebene statt. Gemeinsame Themen und Aufgaben gemäß SGB VIII werden diskutiert und Vorgehensweisen abgesprochen.

#### Zusammenarbeit mit der Pressestelle

Zu Presseanfragen im Bereich von Tageseinrichtungen für Kinder und zu Ereignissen in Tageseinrichtungen für Kinder, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinflussen,

besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation (Pressestelle). Diese Zusammenarbeit ist im Team klar definiert und festgeschrieben.

Über die internen Schnittstellen hinaus, bestehen Kooperationen mit Fachschulen, Hochschulen, dem Ministerium, der BAGLJÄ, der Unfallkasse NRW und anderen für die Zusammenarbeit relevanten Institutionen.

#### Zusammenarbeit mit dem MKFFI

Die Zusammenarbeit mit dem MKFFI gestaltet sich sehr vielschichtig. Im Rahmen von Verwaltungsgesprächen werden pädagogische Themen, Umgang mit den rechtlichen Vorgaben oder Vereinbarungen bzw. Empfehlungen, wie z.B. die Personalvereinbarung, die Empfehlungen zum Raumprogramm und Umgangsweisen mit einzelnen Trägern diskutiert und verbindlich vereinbart. Fachliche Stellungnahmen des LVR zu Beschwerden, für den Petitionsausschuss, zu Besuchen des Ministers in Tageseinrichtungen für Kinder und zu neuen Gesetzgebungsverfahren zählen ebenfalls zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium.

#### Zusammenarbeit mit der AG Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege der BAGLJÄ

Auch die Mitarbeit auf der Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ AG Kindertagesbetreuung /Kindertagespflege) ist für die Abteilung und das Team von Bedeutung. Hier finden Abstimmungsprozesse zur Erteilung von Betriebserlaubnissen statt, die neben der Beratung durch die juristische Stabstelle mehr Rechtssicherheit in die Verfahren bringen.

Ein Austausch über Auflagen, Urteile, Trägereignung und besondere Vorkommnisse erweitern den Blick auf die Entwicklungen im Elementarbereich. Der fachliche Austausch trägt zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bei.

#### Zusammenarbeit mit der Unfallkasse NRW

Ergänzend zu den regelmäßigen Arbeitstreffen mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen und der Unfallkasse NRW wurde im Jahr 2018 eine Fachveranstaltung zum besseren Kennenlernen und zur Absprache von gemeinsamen oder ergänzendem Handeln bei Trägern von Tageseinrichtungen konzipiert und durchgeführt.

#### Zusammenarbeit mit dem LWL

In zweimal jährlich stattfindenden Treffen auf Fachbereichsleitungs-, Abteilungsleitungs- und Teamleitungsebene werden fachliche Themen diskutiert und Absprachen dazu getroffen. Das Team „Aufsicht und Beratung“ pflegt einen intensiven Austausch zu beratungs- und aufsichtsrelevanten Themen mit dem Ziel, Absprachen zum gemeinsamen Handeln und Vorgehen in fachlichen Situationen abzusprechen.

## **6. Qualifizierung**

Neben der Weiterqualifizierung einzelner Mitarbeitenden durch verschiedene Fortbildungsmaßnahmen, arbeitete das Team an der Weiterführung der Erarbeitung eines Abteilungsberatungskonzeptes und an dem Einstieg in die Erarbeitung eines Teamberatungskonzeptes. Dies fand im Rahmen einer Teamentwicklungsmaßnahme statt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n